

wird. Dieser Grundsatz gilt ausnahmslos für das gesamte Strafrecht der DDR. Ist im Tatbestand die Fahrlässigkeit nicht vorgesehen, kann das Delikt nur vorsätzlich begangen werden.

3. Von Schuld kann in der sozialistischen Gesellschaft nur dann die Rede sein, wenn der Täter bei seiner konkreten Straftat nicht jene Möglichkeiten zu einem gesellschaftsgemäßen Verhalten wahrgenommen hat, die ihm die sozialistischen gesellschaftlichen Verhältnisse und Normen bieten. Daher bestimmt § 5, daß der Täter **entgegen den ihm gebotenen Möglichkeiten zu einem gesellschaftsgemäßen Verhalten** gehandelt haben muß. Dabei kommt es auf die objektiv realen und in der jeweiligen Situation gegebenen Möglichkeiten an. Schuld setzt also reale Alternativen zu gesellschaftsgemäßen Verhalten voraus. Wo nach exakter Prüfung der Sachlage eine solche nicht bestand, entfällt jegliche Schuld. Die Prüfung der Möglichkeit zu gesellschaftsgemäßen Verhalten muß stets im Zusammenhang mit den in Frage kommenden Schuldbestimmungen und den jeweils verletzten speziellen Strafrechtsnormen erfolgen. Dabei ist von dem Grundsatz des Art. 2 auszugehen, daß in der sozialistischen Gesellschaft jeder die Möglichkeit zu gesellschaftsgemäßen Verhalten hat. Es müssen daher schon außergewöhnliche Umstände vorgelegen haben, wenn dies für den konkreten Fall verneint wird. Besondere Feststellungen hierzu sind dort zu treffen, wo berechtigte und ernste Zweifel an der Möglichkeit gesellschaftsgemäßen Verhaltens in der gegebenen Handlungssituation aufgetreten sind.

4. Kernstück des Verschuldens ist die **Verantwortungslosigkeit** des den gesetzlichen Tatbestand eines Vergehens oder Verbrechens verwirklichenden Verhaltens. Diese besteht darin, daß der Täter sich bewußt zur Tat entschieden hat (Vorsatz) oder sich unter bewußter Verletzung seiner Pflichten zum Handeln entschieden hat bzw. seiner Pflicht zur

verantwortungsvollen Prüfung seiner Verhaltensweise nicht nachkam, woraus für die Gesellschaft schädliche Folgen erwachsen (Fahrlässigkeit). Der Nachweis der Verantwortungslosigkeit des Verhaltens erfolgt über die Feststellung, ob die Handlung vorsätzlich oder fahrlässig begangen wurde. Das Fehlverhalten anderer hebt die Verantwortungslosigkeit des eigenen Verhaltens des Täters nicht auf.

5. Objektiv setzt Schuld immer die **Verwirklichung eines gesetzlichen Tatbestandes** durch das jeweilige Verhalten voraus. Es ist durch logische Subsumtion zu prüfen, ob das äußere Verhalten den im gesetzlichen Tatbestand bezeichneten objektiven Merkmalen der Straftat entspricht. Dabei darf nicht lediglich von mechanischen Äußerlichkeiten ausgegangen werden. Es ist vielmehr das soziale Wesen der im Tatbestand charakterisierten Tat zu erfassen.

6. Die Definition der Schuld bezieht sich direkt nur auf Vergehen und Verbrechen. Sie ist jedoch sinngemäß auf Verfehlungen anwendbar.

7. **Art und Schwere der Schuld (Abs. 2)** bestimmen wesentlich den Charakter und die Schwere der begangenen Tat und wirken sich daher auch auf die Anwendung, Auswahl und Bemessung der Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit aus (Art. 5, § 61 Abs. 2). Art und Schwere der Schuld sind daher in jedem Verfahren festzustellen. Bei der Bestimmung der jeweiligen Schuld ist das konkrete, zur Zeit der Tatausführung bestehende psychische Verhältnis des Täters zu seiner Handlung zu untersuchen. Aus diesem Verhältnis ergibt sich, ob Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorgelegen hat.

Auf den Grad der Schuld wirkt sich auch die Schuldart aus. Unter der Voraussetzung objektiv gleicher Schwere der Tat ist von der Tatsache auszugehen, daß der Vorsatz einen offenen